



GEMEINDE BAD WIESSEE

Neufassung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Wiessee

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Wiessee folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Bad Wiessee aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des höher als 850 Meter ü. d. Meer liegenden Gebietes.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrag

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde Bad Wiessee zu entrichten.

§ 4 Höhe der Kurbeitrags, Befreiungstatbestände

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Aufenthaltstage gelten als volle Aufenthaltstage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Tag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 €.

- (3) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 zahlen einen nach § 4 Abs. 2 ermäßigten Kurbeitragssatz von 50 v. H. pro Aufenthaltstag.
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (5) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte, wenn ein schwerbehinderter Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen B) berechtigt ist.
 - c) Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen H (hilflos).
- (6) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige von Beherbergungsbetrieb eine Gästekarte als elektronisch lesbare Chipkarte. Die Gästekarte gilt für die Dauer des bei der Gemeinde Bad Wiessee gespeicherten Aufenthaltes.
- (7) Bei mehrmaligem Aufenthalt im Kurgelände der Gemeinde Bad Wiessee hat der Kurbeitragspflichtige für die jeweiligen Aufenthaltstage die entsprechenden Tagessätze zu entrichten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände von Gemeinde Bad Wiessee übernachten, haben der Gemeinde Bad Wiessee spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände in der Gemeinde Bad Wiessee übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der örtlichen Kurverwaltung erhältlichen amtlichen Meldescheins die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind die Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1, 6 und 7 sind die Angaben gegenüber den zur Abführung des Kurbeitrages Verpflichteten zu machen. Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 KAG entrichten.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sind verpflichtet, der Gemeinde Bad Wiessee die Angaben der Beitragspflichtigen die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Angaben unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise auf elektronischen Wege nach Maßgabe des Abs. 3 zu übermitteln oder die Meldescheine der Gemeinde Bad Wiessee vorzulegen. Verfügt die natürliche oder juristische Person, die Kurbeitragspflichtige beherbergt über mehr als 9 Betten, so ist die elektronische Datenübermittlung nach den Maßgaben des Abs. 3 verpflichtend.

- (2) Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Bad Wiessee zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung verzichten. Unbillige Härten können insbesondere gegeben sein bei natürlichen und juristischen Personen, die mangels Internetverbindung nachweislich nicht in der Lage sind, elektronische Meldungen abzugeben. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde Bad Wiessee gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.
- (3) Die elektronische Meldung nach Abs. 1 kann entweder über eine Hotelsoftware oder über das Internet erfolgen. Voraussetzung für die Meldung über die Hotelsoftware ist eine geeignete Schnittstelle für den Datentransfer. Voraussetzung für die Meldung über das Internet ist eine internetbasierte Benutzeroberfläche (sog. Frontend), deren Hard- und Software von der Gemeinde Bad Wiessee hinsichtlich ihrer Eignung geprüft und zugelassen ist.
- (4) Wenn alle meldepflichtigen Daten erfasst und an die Gemeinde Bad Wiessee weitergeleitet wurden, kann diese auf die Vorlage des unterschriebenen Meldescheines verzichten. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für ein Jahr bleibt unberührt.
- (5) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde Bad Wiessee abzuführen. Die Gemeinde Bad Wiessee kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (6) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde Bad Wiessee gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs.2 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde Bad Wiessee am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde Bad Wiessee abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (8) Die nach Abs. 1, 6 und 7 meldepflichtigen Personen sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von Gästen vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt je Person 93,00 € für die unter § 4 Abs. 3 genannten Personen 46,50 €.
- (3) Die unter § 4 Abs. 5 genannten Personen sind von der Zahlung des pauschalen Jahreskurbeitrages befreit.
- (4) Der kurbeitragspflichtige Zweitwohnungsinhaber erhält von der Gemeinde Bad Wiessee eine Gästekarte nach § 4 Abs. 6 Satz 1.
- (5) Zweitwohnungsinhaber haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde Bad Wiessee innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde Bad Wiessee kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Zweitwohnungsinhaber ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (7) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (8) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (9) Die Kurbeitragspflicht entfällt, wenn eine nach Absatz 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nachweist, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zur Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde Bad Wiessee aufgehalten hat. Insoweit ist ein ursprünglich festgesetzter Jahreskurbeitrag aufzuheben und ihr der Pauschalbeitrag zurückzuerstatten.
- (10) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 8 Meldeformulare

- (1) Die amtlichen Meldescheine, die die in § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz aufgeführten Daten enthalten, werden von der Gemeinde Bad Wiessee mit fortlaufender Nummerierung erstellt und an die Beherbergungsbetriebe oder bei privater Unterbringung direkt an den Kurbeitragspflichtigen herausgegeben. Beherbergungsbetriebe, welche die Meldungen elektronisch weiterleiten, haben den im elektronischen Meldewesen integrierten amtlichen Meldeschein, der am Tag der Ankunft von der beherbergten Person handschriftlich zu unterschreiben ist, zu verwenden. Das Formular wird dabei von der Gemeinde Bad Wiessee bestimmt.
- (2) Entsprechen die eingereichten Meldungen nicht der satzungsgemäßen Form, so gelten diese als nicht abgegeben.
- (3) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Gemeinde Bad Wiessee unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Datenschutz, Aufträge, Auskunftspflichten

- (1) Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.
- (2) Um die Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sicherzustellen, kann die Gemeinde Bad Wiessee Dritte mit der Durchführung nicht-hoheitlicher Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Auskunftspflichten der Kurbeitragspflichtigen sowie Dritter, insbesondere des Vermieters oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes, ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3a) der Kommunalabgabenordnung (KAG) und § 93 der Abgabenordnung.



§ 10 Abgabenhinterziehung, Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 des KAG (Kommunalabgabengesetz) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2019 mit der 1. Änderungssatzung vom 05.07.2019 außer Kraft.

Bad Wiessee, den 17. September 2021

Robert Kühn
Erster Bürgermeister

